

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 09.04.2014

9. Sitzungsperiode / 35. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22:37 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Annette Bonse-Geuking
3. Herr Alois Kahmen
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Thomas Harmeling
6. Herr Norbert Rathmer
7. Frau Maria Bone-Hedwig
8. Herr Günter Osterholt
9. Herr Karlheinz Lüdiger
10. Herr Heinrich Icking
11. Herr Heinz Kemper
12. Frau Christel Sicking
13. Herr Wilhelm Hövel
14. Herr Ingo Plewa
15. Herr Jörg Battefeld (bis TOP I.17 einschl.)
16. Herr Günter Bergup
17. Frau Karin Schmittmann
18. Herr Ludger Rotz
19. Herr Ludger Grötting
20. Frau Barbara Seidensticker-Beining
21. Herr Rolf Stödtke
22. Herr Hans Brüning
23. Frau Rita Penno
24. Herr Jörg Schlechter
25. Herr Dieter Robers (bis TOP I.22 einschl.)
26. Herr Josef Schleif (ab TOP I.1)
27. Herr Maik van de Sand

II. Verwaltung:

1. stellv. AL 10 - Werner Stödtke
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 32 - Herbert Schlottbom
4. AL 60 - Dirk Vahlmann
5. Schriftführerin Anne Hertog

III. Gäste

1. Herr Manfred Wanning, Musikkapelle Südlohn e.V. (zu TOP II. 2.4)
2. Herr Schrote, Wehrführer und Herr Bußkamp, stellv. Wehrführer (zu TOP I.3)
3. Herr Kramer, Geschäftsführer, SVS Stadtlohn (zu TOP I. 26.1)

Der **Vorsitzende** (BM) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der **BM** schlägt vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt I. 25 „Bauantrag Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten auf dem Grundstück Holzstraße 6 im OT Südlohn“ und im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt II. 2.3 „Grundstücksangelegenheiten“ zu erweitern.

Zudem schlägt er vor, im nichtöffentlichen Teil den Tagesordnungspunkt II. 2.5 „Grundstücksverkauf“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss: Einstimmig

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Im öffentlicher Teil:

Neu TOP I. 25: „Bauantrag Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten auf dem Grundstück Holzstraße 6 im OT Südlohn“

Im nichtöffentlichen Teil:

Neu TOP II. 2.3: „Grundstücksangelegenheiten“.

TOP II. 2.5: „Grundstücksverkauf“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Alle anderen Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf.

Aufgrund der vorhandenen Zeit wird der nichtöffentliche Teil vorgezogen, ausgenommen TOP II. 2.4.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 05.02.2014 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Brandschutzbedarfsplan 2014 für die Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 53/2014

Der **BM** begrüßt den Wehrführer, **Herrn Schrote** und den stellvertretenden Wehrführer, **Herrn Bußkamp**.

Herr Schlottbom gibt Erläuterungen zum Brandschutzbedarfsplan.

Die **SPD-Fraktion** bedankt sich für den ausführlichen Brandschutzbedarfsplan und bittet, Erläuterungen zum Fahrzeugkonzept zu geben. Dem schließt sich die **CDU-Fraktion** an.

Die **Wehrführung** gibt bekannt, dass das Fahrzeugkonzept den Rahmen für zukünftige Beschaffungen bildet und weiter fortzuschreiben ist. Die Beschaffungen sind Einzelmaßnahmen, die jeweils vom Rat zu beschließen sind.

Weitere Fragen der **Fraktionen** in Sachen Schutzziele (insbesondere Seite 58) werden durch die **Wehrführer** beantwortet.

Die **UWG-Fraktion** merkt an, dass im Brandschutzbedarfsplan auf der Seite 31 die „Eschstraße“ unter dem Ortsteil Oeding aufgeführt ist und nicht unter dem Ortsteil Südlohn.

Die Verwaltung korrigiert dieses entsprechend.

Beschluss: **Einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Entwurf als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Südlohn.

Der Brandschutzbedarfsplan 2014 soll bei Bedarf, spätestens nach 5 Jahren, fortgeschrieben werden.

TOP 4.: Vorschlagsliste der Gemeinde Südlohn für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW und das Verwaltungsgericht Münster

Sitzungsvorlage-Nr.: 55/2014

Die **CDU-Fraktion** unterbreitet den Vorschlag, die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht durch die Verwaltung in einem fairen Verfahren zu bestimmen.

Die **UWG-Fraktion** stimmt dem Vorschlag der **CDU Fraktion** zu.

Beschluss: **26 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt in einem fairen Verfahren, nämlich einem Losverfahren, die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht zu melden.

Anmerkung Verwaltung:

Der Losentscheid wurde heute Mittag (10.04.2014) im Rahmen der Ziehung einzelner verschlossener Lose mit den Namen der zugelassenen Bewerber durch die Kolleginnen/Kollegen des Bürgerbüros in Anwesenheit von Herrn Schlottbom als Protokollant durchgeführt. Dies mit folgendem Ergebnis (Auflistung in der Reihenfolge der Ziehung):

Ehrenamtliche Richter für das VG und OVG

I. Verwaltungsgericht

- 1. Böckenhoff, Anna-Maria, Heinestr. 3*
- 2. Becker, Wolfgang, Moate 3*
- 3. Tenhagen, Rainer, Scharperloh 7*

II. Oberverwaltungsgericht

- 1. Schmeing, Hubert, Beckedahl 1*
- 2. Wanninger, Andreas, Schultenstegge 11*
- 3. Föcking, Martin, Ramsdorfer Str. 23*

TOP 5.: Vorschlagsliste der Gemeinde Südlohn für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Münster für Streitverfahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sitzungsvorlage-Nr.: 56/2014

Die **CDU-Fraktion** bittet, die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht durch die Verwaltung, in einem fairen Verfahren durchzuführen.

RM Brüning gibt bekannt, auf die Aufstellung in der Vorschlagsliste beim Sozialgericht zu verzichten. Stattdessen soll **RM Bone-Hedwig** mit aufgenommen werden.

Beschluss: **26 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt in einem fairen Verfahren, nämlich einem Losverfahren, die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Sozialgericht zu melden.

Anmerkung Verwaltung:

Der Losentscheid wurde heute Mittag (10.04.2014) im Rahmen der Ziehung einzelner verschlossener Lose mit den Namen der zugelassenen Bewerber durch die Kolleginnen/Kollegen des Bürgerbüros in Anwesenheit von Herrn Schlottbom als Protokollant durchgeführt. Dies mit folgendem Ergebnis (Auflistung in der Reihenfolge der Ziehung):

Ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht

1. Rüweling, Annette, Jakobistr. 12
2. Terhörne, Rudolf, Amselstr. 24
3. Goldbach, Klaus, Böwingring 25

TOP 6.: 1. Finanzzwischenbericht 2014 für die Gemeinde und ihre Betriebe

Sitzungsvorlage-Nr.: 52/2014

Beschluss: **Kenntnisnahme**

Kenntnisnahme.

TOP 7.: Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südlohn vom 23.01.2003

Sitzungsvorlage-Nr.: 46/2014

Die **UWG-Fraktion** erkundigt sich zum einen, wie hoch die Summe der Vergnügungssteuer ist und zum anderen, ob die Änderung auch für Vereine oder nur für gewerbliche Veranstaltungen gilt.

Die **Verwaltung** erläutert, dass es sich um einen Betrag von ca. 2.500 Euro bis 3.000 Euro im Jahr handelt. Die Änderung betrifft nur die gewerblichen Tanzveranstaltungen.

Die **SPD-Fraktion** regt an, auf die Vergnügungssteuer zu verzichten um so die Veranstaltungen für die Jugendlichen zu sichern.

Die **Grüne-Fraktion** entgegnet, die Befreiung der Vergnügungssteuer nicht in Aussicht zu stellen. Wenn die Veranstaltung wirtschaftlich nicht rentabel ist dann würde die Veranstaltung auch nicht mehr stattfinden.

Beschluss: **1 Ja-Stimme**
26 Nein-Stimmen

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt folgende

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Südlohn vom 23.01.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

1. § 1 Nr. 1 wird gestrichen, die Nummern 2 bis 5 rücken jeweils eine Nummer auf.
2. In § 2 wird als Nr. 5 angefügt:
Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.
3. In § 10 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
Negative Einspielergebnisse werden mit 0 Euro angesetzt.
4. § 18 erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die **CDU-Fraktion** stellt den Antrag, die Vergnügungssteuer zu halbieren. Dem schließt sich die **SPD-Fraktion** an.

Beschluss:

**11 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt folgende

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Südlohn vom 23.01.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

1. Im § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „22,0 v.H.“ durch „11,0 v.H.“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 wird die Angabe 2,00 Euro durch 1,00 Euro ersetzt.
Im Satz 3 wird die Angabe 0,60 Euro durch 0,30 Euro ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
Negative Einspielergebnisse werden mit 0 Euro angesetzt.
4. § 18 erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

TOP 8.: Berichte Gemeindeprüfungsanstalt über die Prüfung der Gemeinde Südlohn 2013

Sitzungsvorlage-Nr.: 25/2014

Die **Verwaltung** erläutert, dass die Berichte der Gemeindeprüfungsanstalt bereits im Rechnungsprüfungsausschuss beraten wurden.

Die **Grüne-Fraktion** als auch die **UWG-Fraktion** sind der Ansicht, die sehr fachspezifischen Berichte in der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung im nichtöffentlichen Teil erneut zu beraten. Der Beschluss wird dementsprechend ergänzt.

Beschluss: **24 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Rat nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses inklusive des Vorberichtes der GPA NRW über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Südlohn zustimmend zur Kenntnis.

In der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung werden die Einzelberichte der überörtlichen Prüfung der GPA im nichtöffentlichen Teil besprochen.

TOP 9.: Einführung einer kommunalen Alttextilsammlung

Sitzungsvorlage-Nr.: 37/2014

(RM Lüdiger ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Herr Wilmers teilt die aktuellen Änderungen der Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhe mit.

Die **SPD-Fraktion** merkt an, dass nach ihrer Ansicht die Lage durch die Einführung der kommunalen Alttextilcontainer nicht verbessert wird. Die gewerblichen Alttextilcontainer würden weiter fortbestehen, was nach Meinung der SPD-Fraktion nicht sein sollte.

Die **Grüne-Fraktion** stellt die Einführung der kommunalen Alttextilcontainer in Frage, da der **Grüne-Fraktion** nicht klar ist, in wie weit die Einführung der kommunalen Alttextilcontainer eine Änderung mit sich bringen soll. Es gibt ein gut funktionierendes System mit gewerblichen Sammelaktionen.

Die **UWG-Fraktion** hält es für richtig und sinnvoll einen Container am Bauhof der Gemeinde Südlohn einzurichten.

Der **BM** erläutert, dass aus rechtlicher Sicht die gewerblichen Alttextilcontainer nicht pauschal verboten werden können. Zum einen hat der Gesetzgeber die Aufgabe an die Kommunen gegeben und zum anderen müssen die abfallrechtlichen Verpflichtungen und Vorgaben u.a. des Landesabfallgesetzes erfüllt sein. Zudem ist die vorgeschlagene Vorgehensweise in der Bürgermeisterkonferenz abgestimmt, um die karitativen Altkleidersammler zu unterstützen.

Die **CDU-Fraktion** stellt den Antrag, die Einführung einer kommunalen Alttextilsammlung zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beschluss: **24 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

Die Einführung einer kommunalen Alttextilsammlung wird in den Bauausschuss zur weiteren Beratung verwiesen.

**TOP 10.: Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
-Beitritt der Gemeinde Hünxe als Gesellschafter**

Sitzungsvorlage-Nr.: 44/2014

(RM Lüdiger und RM Penno sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

**Beschluss: 23 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen**

Der folgenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH wird zugestimmt:

Die Gemeinde Hünxe wird zum 01.01.2014 Gesellschafter der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH. Das Gesellschaftskapital wird um den Anteil der Gemeinde Hünxe in Höhe von 5.000,00 EUR auf 40.000,00 EUR erhöht.

**TOP 11.: Anmeldesituation OGS Südlohn und Oeding, Aufhebung des Sperrvermerks in
Höhe von 6.500,00 € für die OGS Oeding, Haushaltstelle
21.01.02.531915**

Sitzungsvorlage-Nr.: 31/2014

(RM Lüdiger und RM Penno sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn hebt die Sperrvermerke in Höhe von 6.500,00 € bei den Haushaltstellen 21.01.01.531915 und 21.01.02.531915 auf.

**TOP 12.: Zuschuss zur verlässlichen Ferienbetreuung in der Gemeinde Südlohn,
Aufhebung des Sperrvermerks in Höhe von 800,00 € bei der Haushaltsstelle
36.03.01.531995 - Förderung von Familien**

Sitzungsvorlage-Nr.: 32/2014

(RM Lüdiger und RM Penno sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn hebt den Sperrvermerk in Höhe von 800,00 € bei der Haushaltstelle 36.03.01.531995 – Förderung von Familien – auf.

TOP 13.: Schulsozialarbeit an den Grundschulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Sitzungsvorlage-Nr.: 27/2014

(RM Lüdiger, RM Penno und RM van der Sand sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Die **UWG-Fraktion** befürwortet die Schul- und Sozialarbeit auch in Hinblick auf das Bildungs- und Teilhabepaket.

Beschluss: Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn fördert die dauerhafte Fortführung der Stelle Schulsozialarbeit/Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket an den beiden Grundschulen mit einem jährlichen Förderbetrag von 18.000,00 €.

Er beschließt weiter, dass der Sperrvermerk bei der Haushaltstelle 21.01.03.531915 in Höhe von 10.000,00 € für das Jahr 2014 aufgehoben wird und diese Mittel auf den neu zu bildenden Haushaltstitel „Schulsozialarbeit Grundschulen“ übertragen werden. Weiter beschließt der Rat, die hier zusätzlich benötigten Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 1.000,00 € außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

TOP 14.: Konnexität der Inklusionskosten - Beteiligung an der Klage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen gegen das Land Nordrhein-Westfalen

Sitzungsvorlage-Nr.: 30/2014

(RM van der Sand ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Fragen zur Konnexität der Inklusionskosten werden seitens der **Verwaltung** beantwortet.

**Beschluss: 25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Die Gemeinde Südlohn beteiligt sich an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz unter Federführung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Anmerkung der Verwaltung:

Mitteilungen - Schule, Kultur und Sport - StGB NRW-Mitteilung vom 10.04.2014

Pressemitteilung: Gangbarer Weg zur schulischen Inklusion

Der Städte- und Gemeindebund NRW hält das jüngste Angebot des Landes vom 04.04.2014 über die Kostenverteilung bei der schulischen Inklusion für akzeptabel. Dies wurde heute bei der Sitzung des Verbands-Präsidiums in Düsseldorf deutlich. "Nach langen Verhandlungen haben wir einen Kompromiss gefunden, auf dessen Grundlage die schulische Inklusion jetzt voran gebracht werden kann", erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer.

Das Präsidium stimmte geschlossen für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land über den Ausgleich der Kosten, die mit der schulischen Inklusion verbunden sind. Ebenso empfiehlt das Präsidium den StGB NRW-Mitgliedskommunen, von Klagen gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz abzusehen. Eine erneute Entscheidung über mögliche Klagen ist auch noch nach der ersten Überprüfung der Kostenentwicklung bei der Inklusion zum 01.06.2015 möglich.

In diesem aus kommunaler Sicht entscheidenden Punkt hatte sich die Landesregierung zuletzt noch einmal auf die Kommunen zubewegt. Die Kostenentwicklung bei der schulischen Inklusion soll in den ersten drei

Jahren jährlich und danach in größeren Abständen regelmäßig überprüft werden. Korrekturen beim Landeszuschuss sollen im Haushaltsjahr unmittelbar nach der Revision vorgenommen werden. "Das Risiko einer unkontrollierten Kostensteigerung für die Kommunen ist zwar nicht vollständig beseitigt, aber doch deutlich minimiert worden", machte Schäfer deutlich.

"Die nun gefundene Einigung nutzt nicht nur den Schulträgern, sondern vor allem den Eltern, ihren Kindern sowie den Lehrerinnen und Lehrern an den Schulen", betonte Schäfer. Nachdem für die Finanzierung der schulischen Inklusion eine tragfähige Lösung gefunden worden sei, stehe der Weg offen für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts. Dieses positive Ergebnis einer langen Verhandlungsperiode sei nicht zuletzt der klaren Linie und der Standhaftigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie ihres Spitzenverbandes zu verdanken. "Keiner wollte einen Streit vor dem Verfassungsgerichtshof", so Schäfer. Aber es sei richtig gewesen, die Möglichkeit einer Verfassungsklage als letzte Konsequenz im Falle einer Nicht-Einigung offen anzusprechen.

TOP 15.: Wirtschaftswege
1. Aufhebung Sperrvermerk
2. Sanierungsmaßnahmen 2014

Sitzungsvorlage-Nr.: 51/2014

*(Nach **TOP I. 15** wird mit **TOP I. 26** fortgefahren)*

Die **CDU-Fraktion** stellt die Aufhebung des Sperrvermerkes in Frage, da im Haupt- und Finanzausschuss dieser so beschlossen worden ist. Erst nach Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes sollte das Geld frei gegeben werden. Einzelne Maßnahmen können ggf. durchgeführt werden. Dringender Handlungsbedarf ist im Feld 2. Die anderen Wegesanierungen sollen in der nächsten Bauausschusssitzung beraten und anschließend vorgestellt werden.

Die **UWG-Fraktion** regt an, dass der Wirtschaftswegeverband schon längst hätte gegründet werden sollen um weitere Schäden zu vermeiden. Der Bedarf an Wegesanierungsmaßnahmen ist aber größer, sodass der Vermerk aufgehoben werden sollte.

Die **Grüne-Fraktion** äußert Zweifel an den Vorschlägen der Verwaltung zu den Wirtschaftswegen mit dringendem Handlungsbedarf. Es gibt weitaus schlechtere Wege in der Gemeinde Südlohn.

Der **BM** teilt mit, dass die Straßen in bestimmte Schadensklassen eingestuft werden und dadurch die genannten Vorschläge entstanden sind

Beschluss (1):
24 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Rat der Gemeinde Südlohn hebt den in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses gefassten Sperrvermerk für die Haushaltsstelle 54.01.01/6211.785220 „Ausbau von Wirtschaftswegen“ in Höhe von 130.000,00 € hinsichtlich der Sanierung Feld (Nr. 2) i.H.v. 70.000 € auf.

Beschluss (2):
Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, die weiteren Sanierungsmaßnahmen in den Bauausschuss zu verweisen, damit dort dem Rat Vorschläge für die konkrete Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und ggf. eine weitere Aufhebung des in Beschluss 1 genannten Sperrvermerkes unterbreiten kann.

**TOP 16.: Geplante Baumaßnahmen im Jahr 2014
-von Galen Grundschule
-Hauptschule Roncalli**

Sitzungsvorlage-Nr.: 50/2014

(Nach dem TOP I. 26.1 wird mit dem TOP I. 16 fortgefahren)

Beschluss: **26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Gemeinderat beschließt, folgende im Haupt- und Finanzausschuss am 15.01.2014 beschlossenen Sperrvermerke aufzuheben:

Buchungsstelle 21.01.02.523105 in Höhe von 22.500,- EUR
Buchungsstelle 21.01.02.723105 in Höhe von 82.500,- EUR
Buchungsstelle 21.01.02/6001.785100 in Höhe von 14.500,- EUR
Buchungsstelle 21.01.02/6003.785110 in Höhe von 4.000,- EUR
Buchungsstelle 21.01.03.523105 in Höhe von 40.000,- EUR

Außerplanmäßige Mittel werden genehmigt bei der Buchungsstelle 21.01.03.523105 in Höhe von 9.000,- EUR für erforderliche Schallschutzmaßnahmen in einem Klassenraum.

Die Buchungsstelle 21.01.02.723105 wird um den Betrag von 15.700,00 € reduziert, da die Eingangstüranlage mit Zuwegung zum Parkplatz nicht realisiert wird.

TOP 17.: Neubau Waldweg Oedinger Busch

Sitzungsvorlage-Nr.: 47/2014

Der **BM** teilt den Fraktionen mit, dass der Heimatverein sich gerne an der Unterhaltung des Waldweges im Oedinger Busch beteiligen möchte. Dadurch könnten weitere Kosten eingespart werden.

Die **SPD-Fraktion** ist gegen den Neubau des Waldweges. Das Geld für die Umgestaltung kann gespart werden. Außerdem ist keine Gefahr im Verzug.

Die **UWG-Fraktion** stimmt der **SPD-Fraktion** zu und bringt zum Ausdruck, dass niemand auf den Neubau des Waldweges wartet. Zudem ist auffällig, dass die genannten Kosten im Bauausschuss höher waren als die in der Sitzungsvorlage erwähnt.

Anmerkung:

Nach Prüfung und Rücksprache durch die Verwaltung mit der Försterin Frau Balke vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird laut Baumkontrollvertrag nach Stunden abgerechnet und nicht nach Wegestrecke. Nach Einschätzung von Frau Balke ist der vereinbarte Stundenansatz gem. Baumkontrollvertrag auch bei der Realisierung des geplanten neuen Waldweges ausreichend. Bei zusätzlichen Maßnahmen könnten evtl. zusätzliche Stunden anfallen.

Die **CDU-Fraktion** regt an, dass auf diesen Beschluss viele Bürger und Bürgerinnen warten. Es ist ein Erholungsort für jedermann.

Die **Grüne-Fraktion** bemängelt den vorgeschlagenen Weg durch den Wald. Es ist ein deutlicher Eingriff in die Natur und daher nicht akzeptabel.

Beschluss: **15 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Waldweg wie im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 26.02.2014 vorgestellt in einer Breite von 1,60 m mit einer wassergebundenen Decke herzustellen.

TOP 18.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08a " Am Großen Hof" im Ortsteil Oeding
1. Behandlung der vorgetragenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 15/2014

(RM Battfeld ist während der ganzen Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

1. Behandlung der vorgetragenen Anregungen

Der Bebauungsplan Nr. 08a „Am Großen Hof“ Ortsteil Oeding wird von **Herrn Valmann** erläutert. Fragen der **Fraktionen** werden durch die **Verwaltung** beantwortet.

Beschluss (1): **Kenntnisnahme**

Beschluss (2) : **24 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Neben den aufgezählten Gewerbebetrieben sind in der Örtlichkeit auch Wohnnutzungen im Bestand zu finden. Hierzu zählen die Wohnhäuser Jakobistraße 16 und 22, das Bestandsgebäude Jakobistraße 18, sowie die weiter gehende Bebauung an der Krügerstraße. Auch ist mit dem Gebäude Jakobistraße 20 eine Mischnutzung innerhalb eines Gebäudes vorhanden.

Die auf der Nordseite der Jakobistraße anzutreffende Bebauung zeichnet sich ebenfalls durch eine Mischung aus Wohn- und gewerblichen Nutzungen aus.

Daher ist die Einschätzung des Einwenders zutreffend, dass es sich hier um ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO handelt.

Nach der einschlägigen Fachkommentierung zur BauNVO (Fickert /Fieseler 11. Auflage, S. 637, Rn 4) fallen unter den Nutzungsbegriff grundsätzlich „**alle Wohngebäude** vom 1-geschossigen Bungalow bis zum (Miet-) Hochhaus;“ (Hervorhebung jenseits).

Nach der Definition im § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ Beide Nutzungskategorien stehen also gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO gleichberechtigt nebeneinander und müssen wechselseitig Rücksicht nehmen. Dies wird auch in den Genehmigungen der gewerblichen Nutzungen, beispielsweise durch Nebenbestimmungen, entsprechend niedergelegt.

Die Ausführung, dass eine erforderliche Abwägung zu Kollision der geplanten Wohnbebauung mit der Gewerbebenutzung fehlt, kann durch die Gemeinde ebenso wenig nachvollzogen werden, wie die Aussage dass die geplante Bebauung in einem Mischgebiet grundsätzlich einen städtebaulichen und planungsrechtlichen Fremdkörper darstellt und isoliert von gewerblichen Flächen liegen würde. Mit der Bebauungsplanänderung wird eine mischgebiets-verträgliche Gewerbebenutzung im Plangebiet keineswegs ausgeschlossen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung eröffnen dem Eigentümer oder einem Investor ein breites Spektrum zulassungsfähiger Nutzungen außerhalb oder im Zusammenhang mit Wohnen.

Zur Klarstellung wird unter Punkt „Städtebauliche Ziele“ der Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung der folgende Passus aufgenommen:

„Der Ursprungsbebauungsplan setzt in seinem nördlichen Teil, zu dem auch der Geltungsbereich der 2. Vereinfachten Änderung gehört, als Art der Nutzung ein Mischgebiet fest, was der innerhalb des Plangebiets und in dessen unmittelbaren Umgebung typischerweise vorhandenen Kombination und räumlichen Verflechtung von Wohnen und Arbeiten entspricht.

Nach der Definition im § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ Beide Nutzungskategorien stehen also gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO gleichberechtigt nebeneinander und müssen wechselseitig Rücksicht nehmen.

Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Betriebe sind mischgebietsverträglich, was durch entsprechende Nebenbestimmungen in den vor Rechtskraft des Ursprungsbebauungsplanes erteilten Baugenehmigungen sichergestellt wird. Die Ermöglichung von Wohnen und Arbeiten in einem Haus dient auch der Vermeidung von Pendlerverkehr. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung eröffnen dem Eigentümer oder einem Investor ein breites Spektrum zulassungsfähiger Nutzungen außerhalb oder im Zusammenhang mit Wohnen.

Beschluss (3) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Intention und die Ansprüche des Einwenders auf eine Ausnutzung der zulässigen Immissionen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht verkannt. Mit Beibehaltung der Gebietsfestsetzung Mischgebiet gem. § 6 BauNVO wird klargestellt, dass der Immissionsschutzanspruch der zukünftigen Nutzer und Bewohner gegenüber denen in einem Allgemeinen oder sogar Reinen Wohngebiet geringer einzustufen ist.

In der letzten Baugenehmigung des Betriebs des Einwenders sind Nebenbestimmungen aufgeführt, mit deren Einhaltung eine mischgebietsverträgliche Betriebsweise sichergestellt ist. Hiergegen besteht für die ansässige und auch die zukünftige Wohnbevölkerung des Plangebiets kein Abwehranspruch.

Da mit dieser Planung nur ein bislang als zulässig festgesetztes Nutzungsspektrum weiterentwickelt wird, ist eine Verursachung eines Immissionskonfliktes nicht zu erkennen. Der angesprochene Bestandsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die vorhandenen Baugenehmigungen.

Eine Nutzungsänderung auf dem Grundstück 760 wird nicht erst durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht. Eine ausschließliche Wohnnutzung war bereits vor Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes auf der Grundlage des § 34 BauGB möglich und wurde an der Jakobstraße auch teilweise umgesetzt. Diese Möglichkeit wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2001 nur konkretisiert.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die in dem zur Beteiligung vorgelegten Planentwurf enthaltene weitere Verdichtung durch Änderung der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung nicht mehr weiter verfolgt wird. Diese Festsetzungen werden nicht mehr Gegenstand dieser Planänderung sein. Insoweit werden mit der vorgelegten Änderungen lediglich die Zulassung einer Hinterbebauung auf dem Grundstück 760 und deren Erschließung Inhalt der vorgelegten Änderung.

Beschluss (4) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Zuge der Errichtung der Betriebsgebäude wurde auf dem Nachbargrundstück eine entsprechende Abstandsflächenbaulast eingetragen. Die festgesetzten Baugrenzen, vor allem für die geplante Hinterbebauung, werden entsprechend dieser Baulast und den sich daraus ergebenden Abstandsflächen angepasst. Im gesamten Planänderungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen der BauNVO bedeutet dies, dass grundsätzlich Abstandsflächen zu den Nachbargrenzen einzuhalten sind. Die Tiefe dieser Flächen bemisst sich nach den rechtlichen Vorschriften des § 6 der Landesbauordnung (BauO NW).

Darüber hinaus wird den Anregungen insoweit gefolgt, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für den Bereich an der Jakobstraße auf die des ursprünglichen Bebauungsplans zurückgefahren werden. Somit wird lediglich die geplante Hinterbebauung entsprechend den Festsetzungen MI1 des Ursprungsplans Gegenstand dieser Änderung.

Beschluss (5) :

**23 Ja-Stimmen
1 Nein- Stimme
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Anregung wird insoweit entsprochen, dass in der Begründung zu dieser vereinfachten Änderung keine Aussagen zum Lichteinfall auf das Plangebiet von außen enthalten sind. Diese sind auch nicht notwendig und auch nicht abwägungsrelevant.

Die erwähnte Grenzbebauung weist ausweislich der Baugenehmigung eine Höhe von ca. 5,25 m auf. Unter Beibehaltung der notwendigen Abstandsflächen sind keinen negativen Auswirkungen durch den von der Bestandsbebauung verursachten Lichteinfall auf das Plangebiet zu befürchten.

Beschluss (6) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW als zuständiger Straßenbaulastträger wurde im Verfahren beteiligt. Hinsichtlich der geplanten Zufahrt wurden keine Anregungen oder gar Bedenken vorgetragen.

Eine Konkurrenz zu den Einmündungen der Krügerstraße und des Woorteweges in die Jakobistraße und wird seitens der Gemeinde nicht gesehen. Durch die geplante Bebauung ist von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von max. 60-70 Kfz/Tag auszugehen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung zur Planfeststellung der geplanten Ortsumgehung, beträgt die Belastung der Jakobistraße im Abschnitt zwischen der Burloer Straße und der Kreuzung mit der L572 ca. 5.300 Kfz/Tag, so dass hier keine zusätzlichen Konflikte zu befürchten sind.

Die Aussage, dass das Plangebiet in einem Wasser-schutzgebiet liegt trifft so nicht zu. Der Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 08a „Am Großen Hof“ liegt innerhalb des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 23.07.2006 festge-setzten gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Schlinge. Nach den wasserrechtlichen Vorschriften des § 113 Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz können zur Zulassung von Bauvorhaben innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten Befreiungen erteilt werden. Hierzu ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Dies dürfte dem Einwender aufgrund der Realsierung mehrerer Bauvorhaben seiner Familie innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes allerdings bekannt sein.

Beschluss (7) :

**24 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Planänderungsbereich befindet sich ebenso wie das Betriebsgelände des Anregungsgebers im planungsrechtliche ausgewiesenen Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Diese Situation bestand allerdings schon vor der Aufstellung des Ursprungsplanes im Jahr 2001.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde die Situation an der Jakobistraße und im Einmündungsbereich der Krügerstraße durch ein etwa gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnnutzungen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören geprägt. Dies spiegelt sich auch in der letzten Genehmigung des Einwenders wieder.

Beschluss (8) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Mit dieser Planung werden andere Nachfrager angesprochen als in dem angesprochenen Baugebiet Burloer Straße West. Neben der Berteitstellung von privatem Bauland werden auch zunehmend Mietwoh-nungen in Oeding nachgefragt.

Daher ist eine Vermarktungskonkurrenz hier nicht zu erwarten.

Beschluss (9) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Es wird der Anregung insoweit entsprochen, dass das bestehende festgesetzte Maß der baulichen Nutzung beibehalten wird und so keine zusätzliche Verdichtung entstehen kann.

Der Stellplatznachweis ist grundsätzlich auf den Privatgrundstücken selbst zu führen. Die Gemeinde wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf einen angemessenen Stellplatznachweis von mind. 1 Platz /WE achten.

Beschluss (10) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der angesprochene Betrieb durch die bestehenden Baugenehmigungen passiven Bestandsschutz genießt.

Die Existenz des angesprochenen Gewerbebetriebs wird allein durch die vorgelegte Bebauungsplanänderung aus Sicht der Gemeinde auch nicht in Frage gestellt.

Allerdings ist hier auch zu bemerken, dass sich dieser in einem ausgewiesenen und faktischen Mischgebiet befindet und daher einer das umliegende Wohnen nicht wesentlich störende Betriebsweise unterliegt.

Beschluss (11) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Eine Abwägung der Nachbarinteressen hat hier sehr wohl stattgefunden. Der Betrieb des Einwenders befindet sich inmitten einer gewachsenen Mischgebietsstruktur innerhalb der Ortslage Oeding. Diesem Umstand wurde bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes in diesem Bereich mit der Ausweisung eines Mischgebiets Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die ins Gespräch gebrachte Aufhebung des Gesamtbebauungsplans den Betrieb des Einwenders und dessen Entwicklungsmöglichkeiten nicht unbedingt bevorteilt, da bei allen Bauvorhaben dann das Einfügungsgebot des § 34 BauGB als alleinige Beurteilungsgrundlage anzuwenden ist.

Beschluss (12) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Das grundlegende Interesse des Einwenders an einem Grundstück im Gewerbegebiet ist der Gemeinde bekannt. Dieses ist aber für die Planänderung nicht abwägungserheblich und kann auch nicht zur Bedingung oder Voraussetzung für einen Satzungsbeschluss erklärt werden.

Grundsätzlich ist, wie bereits mehrfach erwähnt, festzuhalten, dass in dem Gebiet auch ohne die vorliegende Bebauungsplanänderung eine Wohnnutzung zulässig ist. Dies war bereits vor Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes der Fall.

Mit der Beibehaltung der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung auf den Stand des Ursprungsplanes ist lediglich die Zulassung einer Hinterbebauung Gegenstand des Bebauungsplanes und Inhalt dieser Bebauungsplanänderung.

Anregung von Privat:

Beschluss (13) :

Kenntnisnahme

(Siehe Beschlussvorschläge B1 – B12)

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass der Einwender nicht unmittelbar betroffen ist, und seitens der Gemeinde auch nicht direkt beteiligt wurde.

Anregung von Privat:

Beschluss (14) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Es ist sicherlich richtig, dass sich im Laufe der Entwicklung an der Jakobstraße eine Vielzahl von Gewerbebetrieben angesiedelt hat. Neben den aufgezählten Gewerbebetrieben sind in der Örtlichkeit auch

Wohnnutzungen im Bestand zu finden. Hierzu zählen die Wohnhäuser Jakobistraße 16, 18 und 22, sowie die weiter gehende Bebauung an der Krügerstraße.

Die auf der Nordseite der Jakobistraße anzutreffende Bebauung zeichnet sich ebenfalls durch eine Mischung aus Wohn- und gewerblichen Nutzungen aus.

Daher ist die Einschätzung des Einwenders zutreffend, dass es sich hier um ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO handelt. Nach der Definition im § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiet „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbegebieten, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“

Die Genehmigung der letzten Betriebserweiterung wurde auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO (1990) erteilt. Der Ursprungsbebauungsplan stammt aus dem Jahr 2001.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt kann das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen.

Eine Betroffenheit der Grundzüge der Planung liegt regelmäßig vor, wenn mit der beabsichtigten Planänderung die planerische Grundkonzeption des Ursprungsplanes verändert werden soll, beispielweise ein anderer Baugebietstyp nach Baunutzungs-verordnung festgesetzt werden soll.

Zur ursprünglichen Intention des Bebauungsplanes Nr. 08a ist folgendes anzumerken. In der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan heißt es unter Punkt 2.2 „Städtebauliche Ziele“:

Die in diesem Teilbereich des Ortsteil Oeding vorzufindende Bebauungsstruktur soll geordnet und zeitgemäß weiterentwickelt werden, weitgehend ohne direkt in bestehende Bausubstanz einzugreifen.

„Im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebietes an der Jakobistraße und der Krügerstraße wird ein Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt. Die hier bereits ansässigen Gewerbebetriebe sollen sich im Rahmen der in einem Mischgebiet gegebenen Möglichkeiten entwickeln können. Hier sind vor allem die auf dem Grundstück „Jakobistraße 20“ befindliche Fleischerei mit angegliederter Schlachtung, der auf dem Grundstück „Jakobistraße 18“ beheimatete Baustoffhandel und der an der „Krügerstraße 3“ ansässige metallverarbeitende Betrieb zu nennen. Mit der Festsetzung eines Mischgebietes werden sowohl Möglichkeiten als auch Grenzen der betrieblichen Entwicklung definiert.“

Die vorliegende Planänderung hat die Weiterentwicklung des im Ursprungsplan ausgewiesenen Mischgebiets zum Gegenstand. Es wird eine Hinterbebauung auf dem Grundstück 760 ermöglicht.

Hierzu werden nur Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche durch Ermöglichung einer Hinterbebauung geändert.

Daher ist eine Betroffenheit der Grundzüge der Planung nicht gegeben und die Möglichkeit der Anwendung des vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 13 BauGB möglich.

Beschluss (15) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Wie bereits mehrfach erwähnt handelt es sich bei dem Plangebiet im nördlichen Bereich des Ursprungsplans Nr. 08a „Am Großen Hof“ um ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO, welches Wohn- und das Wohnen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung gleich-berechtigt nebeneinander stellt.

Bereits vor Aufstellung des Ursprungsplans stellte dieser Bereich gem. § 34 Abs. 2 BauGB ein faktisches Mischgebiet dar, was auch bei der Erteilung verschiedener Baugenehmigungen als bauplanungs-rechtliche Beurteilungsgrundlage zu berücksichtigen war.

Die Anregung muss dahingehend korrigiert werden, dass nicht erst mit der vorgelegten Planänderung verdichtete Wohnbebauung auf dem Grundstück 760 ermöglicht werden soll.

Auch die angesprochenen Zumutbarkeitsmaßstäbe bestehen nicht erst mit der Aufstellung der vorgelegten vereinfachten Änderung.

Wie der Einwender richtigerweise darlegt, sind bei der in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO ansässigen Bewohner hinsichtlich der Immissionsbelastung höhere Zumutbarkeitswerte anzulegen, als in einem Allgemeinen oder gar Reinen Wohngebiet. Dies ist unabhängig von der Anzahl der in einem ausgewiesenen Mischgebiet vorkommenden Wohnnutzungen. Grundsätzlich sind, wie bereits erwähnt, in einem Mischgebiet alle Ausprägungen von Wohngebäuden zulässig, soweit ein Bebauungsplan nicht weitergehende Festsetzungen trifft.

Der Anregung wird daher insoweit gefolgt, dass hinsichtlich der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung der Stand des Ursprungsbebauungsplanes beibehalten wird. Diese Festsetzungen wurden durch den Einwender, der damals seine Betriebsstätte bereits im Plangebiet hatte, bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes nicht beanstandet. Es ist lediglich die Ermöglichung einer Hinterbebauung und deren Erschließung Gegenstand dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung.

Beschluss (16) :

**23 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Betrieb des Einwenders wurde in seiner jetzigen Form im Jahr 1998 auf der bauplanungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB vor der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 08a genehmigt.

Im Zuge der Baugenehmigung wurde die misch-gebietsverträgliche Betriebsweise sichergestellt, an-sonsten wäre der Betrieb an dieser Stelle bereits zum damaligen Zeitpunkt materiell nicht genehmigungsfähig gewesen.

Dies wird ein der einschlägigen Fachkommentierung zur Baunutzungsverordnung ebenso gesehen:

„Voraussetzung der Zulässigkeit ist, dass der Gewerbebetrieb nach seiner Typisierung die Gewähr dafür bietet, dass er das Wohnen nur im Rahmen des ihm nach dem Gebietscharakter zugestandenen Störungsgrads stört. Die Gleichwertigkeit u. Gleich-gewichtigkeit von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe sowie deren wechselseitige Verträglichkeit ist kennzeichnend für den Baugebietstyp »Mischgebiet«. Das gleichwertige (gleichberechtigte) Nebeneinander zweier Nutzungs-arten setzt eine *wechselseitige Rücksichtnahme* der einen Nutzung gegenüber der anderen u. deren Bedürfnissen voraus; es bedeutet zugleich, dass keine der Nutzungsarten ein *deutliches* Übergewicht über die andere gewinnen soll.“ (vgl. Fickert /Fieseler 11. Auflage, S. 637, Rn 1.2, Hervorhebung jenseits).

Im Rahmen der erteilten Genehmigungen genießt der Betrieb des Einwenders passiven Bestandsschutz. Hieraus lässt sich allerdings keine aktiver Bestandsschutz ableiten im Hinblick auf Betriebs-erweiterungen etc. . Hierzu zählt auch und insbeson-dere eine Ausdehnung der in der Genehmigung festgeschriebenen Betriebszeiten, da diese in der Regel nicht mit einer mischgebietsverträglichen Betriebsweise in Einklang stehen.

Andererseits wird dem Einwender grundsätzlich zugestimmt, dass zukünftige Bewohner die größtmögliche Wohnruhe erwarten. An dieser Stelle ist allerdings nur der Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes zu erwarten und einzufordern. Diesen Umstand werden alle zukünftigen Bewohner des Gebiets bei der Auswahl Ihres Wohnstandortes zu berücksichtigen haben.

Beschluss (17) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die wirtschaftlichen Zwänge, denen der Betrieb des Einwenders unterliegt, werden durch die Gemeinde auch gesehen.

Allerdings ist festzuhalten, dass gewerbliche Nutzun-gen in einem faktischen oder festgesetzten Mischgebiet das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen. Mit dem im § 6 Abs. 1 BauNVO festgelegten Grundsatz sind sowohl Kernaussagen zum Störgrad der zulässigen Gewerbebetriebe, als auch zum Immissions-schutzanspruch der Wohnbebauung festgelegt.

Im Zuge der Baugenehmigung wurden die Beschrän-kungen zur betrieblichen Nutzung dargelegt. Der Betrieb des Einwenders genießt im Rahmen der erteilten Genehmigung Bestandsschutz.

Hieraus lässt sich allerdings kein aktiver Bestandschutz hinsichtlich einer automatischen Zulässigkeit betrieblich und wirtschaftlich notwendiger Erweiterungen oder Nutzungsänderungen ableiten. Hierzu zählen evtl. auch die Ausdehnungen der Betriebszeiten. Solange und soweit sich die Betriebsabläufe im Rahmen der erteilten baurechtlichen Genehmigung bewegen, wird seitens der Aussichtbehörden auch kein Einschreiten zu befürchten sein.

Hinsichtlich der Umsetzung baurechtlicher Änderungen und Erweiterungen unterliegt der Betrieb des Einwenders den sich aus dem Bauplanungsrecht, dem Bauordnungsrecht und dem Immissionsschutzrecht ergebenden Genehmigungspflichten.

Beschluss (18) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Für den Bereich entlang der Jakobistraße werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Stand des Ursprungsbebauungsplanes belassen.

Hierdurch wird für den Bereich an der Jakobistraße keine höhere Auslastung und Verdichtung zulässig.

Daher wird den Ausführungen des Einwenders zugestimmt, dass durch die bislang geplante maximale Dreigeschossigkeit der Rahmen der Umgebungs-bebauung überschritten würde und Auswirkungen auf die Belichtungssituation der Jakobistraße nach sich ziehen könnte.

Es werden die im bisherigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen beibehalten, und lediglich eine geplante Hinterbebauung zugelassen, die den Rahmen der im zentralen Plangebiet des Ursprungsplanes gelegenen Gebäude aufnimmt

Beschluss (19) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Grundsätzlich wird dem Einwender zugestimmt, dass mit einer Weiternutzung dieses Grundstücks wertvolle Außenbereichsflächen geschont werden können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Ebenso ist der Einwand richtig, dass gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes hergeleitet werden kann.

Allerdings ist ebenso festzuhalten, dass gewerbliche Nutzungen in einem faktischen oder festgesetzten Mischgebiet das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen. Mit dem im § 6 Abs. 1 BauNVO festgelegten Grundsatz sind sowohl Kernaussagen zum Störgrad der zulässigen Gewerbebetriebe, als auch zum Immissionsschutzanspruch der Wohnbebauung festgelegt.

Grundsätzlich wird der Auffassung des Einwenders gefolgt, dass das Grundstück für eine, nicht wesentlich störende, Gewerbenutzung geeignet ist.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird eine mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzung des Grundstücks Nr. 760 in keiner Weise ausgeschlossen. Dies ist innerhalb einer Festsetzung nach § 6 BauNVO auch gar nicht möglich, da ansonsten der in § 6 Abs. 1 BauNVO beschriebene Gebietscharakter verloren gehen und die Planung damit unwirksam würde.

Der Eigentümer erhält auch nach Änderung des Bebauungsplanes die Möglichkeit einer mischgebiets-konformen Gewerbenutzung.

Beschluss (20) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Grundsätzlich wird der Auffassung des Einwenders gefolgt, dass die Gemeinde ein Interesse an der Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe hat.

Die Anregung, dass dieses Grundstück zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes geeignet ist, wird durch die Gemeinde geteilt. Nach den neuen gesetzlichen Vorschriften hat die Gemeinde das im § 1 Abs. 5 Satz 3 enthaltenen Gebot der vorrangigen Innenentwicklung zu befolgen. Wie bereits mehrfach erwähnt, wird durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes eine mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzung des Grundstücks Nr. 760 in keiner Weise ausgeschlossen. (Siehe Beschlussvorschlag B19)

Mit dieser Einschränkung wird sich allerdings der Kreis der Infrage kommenden Gewerbebetriebe stark einschränken.

Beschluss (21) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Mit der geplanten Bebauung entlang der Jakobistraße werden andere Nachfragegruppen angesprochen als das in dem angesprochenen Baugebiet Burloer Straße West. Dort entsteht ein allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise mit Einzel oder Doppelhäusern, während sich die städtebauliche Situation an der Jakobistraße sich anders darstellt. Hier ist mehrgeschossige Bebauung innerhalb einer Mischgebietsstruktur zu finden, und es sollen evtl Mietwohnungen entstehen.

Anregung von Privat:

Beschluss (22) :

Kenntnisnahme

Beschluss (23) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Für den Bereich entlang der Jakobistraße werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf den Stand vor der Aufstellung dieser Vereinfachten Änderung belassen. Eine weitere Verdichtung wird damit ausgeschlossen. Dies wird auch Auswirkungen auf die Anzahl der möglicherweise realisierbaren Wohneinheiten nach sich ziehen.

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich somit ausschließlich auf die Zulassung der geplanten kleinteiligen Hinterbebauung.

Beschluss (24) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass das bisherige Maß der Verdichtung beibehalten werden soll. Daher werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf das Maß des Ursprungsbebauungsplanes zurückgeführt.

Einzige Änderung wird daher die Zulassung und Erschließung einer Hinterbebauung auf dem Grundstück 760 sein.

Mit dieser Maßnahme wird die Charakteristik des gesamten Bereiches an der Jakobistraße nicht verändert. Zudem muss jedem zukünftigen Bewohner dieses Bereiches klar sein, dass er sich eben nicht in einem Allgemeinen oder gar Reinen Wohngebiet niederlässt, sondern mit den Gegebenheiten eines Mischgebietes und den damit verbundenen zulässigen Immissionen leben muss.

Hierzu gehören auch die vorhandenen und typischen anlagenbezogenen Verkehre innerhalb des Gebiets und die Belastungen durch den Durchgangsverkehr der Jakobistraße

Beschluss (25) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die L 558 ist aufgrund ihres Querschnitts zur Aufnahme des durch die geplante Bebauung verursachten zusätzlichen Verkehrs in der Lage.

Der angesprochene Stichweg dient zur Erschließung der geplanten Hinterbebauung und zur Anbindung der erforderlichen Stellplatzfläche für die vordere Bebauung an die Jakobistraße.

Seitens der Gemeinde wird von an dieser Stelle von maximal 60-70 Fahrzeugbewegungen am Tag ausgegangen.

Weder der zuständige Straßenbaulastträger, noch der Kreis Borken als zuständige Straßenverkehrsbehörde haben im Beteiligungsverfahren diesbezügliche Anregungen vorgetragen.

Eine Konkurrenz zu den Einmündungen der Krügerstraße und des Woorteweges in die Jakobistraße und wird seitens der Gemeinde nicht gesehen. Durch die geplante Bebauung ist von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von max. 60-70 Kfz/Tag auszugehen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung zur Planfeststellung der geplanten Ortsumgehung, beträgt die Belastung der Jakobistraße im Abschnitt zwischen der Burloer Straße und der Kreuzung mit der L572 ca. 5.300 Kfz/Tag, so dass hier keine zusätzlichen Konflikte zu befürchten ist.

Beschluss (26) :

**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass der Stellplatz-nachweis nach den geltenden Vorschriften auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen hat. Als Ersatz-maßnahme können nicht nachweisbare Stellplätze beispielsweise abgelöst werden.

Auch um dem befürchteten Parkdruck in diesem Bereich entgegenzuwirken werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf dem Stand des Ursprungsplanes belassen, was auch zu einer Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der zu realisierenden Wohneinheiten führen wird.

Aussagen zu einem möglichen Rückbau der Jakobistraße nach der Realisierung der Ortsumgehung Oeding sind nicht Inhalt dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes.

Beschluss (27) : **24 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Die Ansicht, dass sich die geplante Bebauung „sozialverträglich“ einbinden sollte wird durch die Gemeinde mitgetragen. Darüber hinaus wird der Auffassung des Einwenders gefolgt, dass sich eine verdichtete Bebauungsstruktur auf der bisherigen planerischen Grundlage umsetzen lässt, auch gefolgt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus dem Ursprungsplan werden daher beibehalten. Somit ist lediglich die Zulassung und Erschließung einer möglichen Hinterbebauung auf dem Grundstück 760 Gegenstand und Inhalt dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung.

Landesbetrieb Straßen.NRW, RN Münsterland, Coesfeld:

Beschluss (28) : **Kenntnisnahme**

Der Umstand ist der Gemeinde bekannt.

SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn:

Beschluss (29) : **Kenntnisnahme**

Der Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer wird durch die Gemeinde hierüber in Kenntnis gesetzt.

Kreis Borken:

Beschluss (30) : **Kenntnisnahme**

Beschluss (31) : **Kenntnisnahme**

Die Bauherren werden durch die Gemeinde auf die sich aus § 78 WHG ergebenden Auflagen hingewiesen.

Beschluss (32) : **24 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

In die Begründung wird unter Punkt „Umwelt-, Klima-, Immissions- und Artenschutz“ folgender Passung eingefügt:

„Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen und zwar im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres.“

Beschluss (33) : **Kenntnisnahme**

Beschluss (34) : **Kenntnisnahme**

IHK Nord-Westfalen, Bocholt

Beschluss (35) : **Kenntnisnahme**

2. Satzungsbeschluss

Beschluss : **24 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 08a „Am Großen Hof“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 19.: **1. Änderung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück "Hessinghook 13" im Ortsteil Oeding**
1. Aufstellungsbeschluss
2. Behandlung der im Vorfeld eingeholten Anregungen
3. Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 43/2014

(RM Battefeld ist während der ganzen Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

1. Aufstellungsbeschluss:

Beschluss: **Kenntnisnahme**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Hessinghook 13 im Ortsteil Oeding.

2. Behandlung der im Vorfeld eingegangenen Anregungen:

Landesbetrieb Wald und Holz, RFA Münsterland, Münster:

Beschluss (1): **Kenntnisnahme**

Beschluss (2): **Kenntnisnahme**

Kreis Borken:

Beschluss (3): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Satzungsentwurf wurde dahingehend angepasst, dass bauliche Anlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im südlichen Grenzabstand zulässig sind. Die betroffenen Behörden wurden erneut beteiligt.

Beschluss (4): **Kenntnisnahme**

(RM van der Sand und RM Bergup sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Seitens der **UWG-Fraktion** wird betreffend der Breite des Gewässerrandstreifens nachgefragt, ob ein 3 Meter oder ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen erhalten bleibt.

Anmerkung

Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 Meter breit.

Beschluss (5):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der § 3 der Satzung wird dahingehend angepasst, dass bauliche Anlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im südlichen Grenzabstand zulässig sind. Damit ist die Einhaltung des Gewässerschutzstreifens gewährleistet und eine Beeinträchtigung des Gewässers 1040 ausgeschlossen.

3. Satzungsbeschluss:

(RM van der Sand und RM Bergup sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Hessinghook 13 im Ortsteil Oeding. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**Satzung der Gemeinde Südlohn
zur Einbeziehung des Grundstücks
„Hessinghook 13“ im Ortsteil Oeding
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) erlässt die Gemeinde Südlohn folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegende Außenbereichsgrundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6, Flurstücke 3221 und 3222 (ehem. 1547), werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB einbezogen. Die im Anhang als Anlage 1 aufgeführte Planzeichnung legt den genauen Geltungsbereich fest. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 bzw. der Planzeichnung festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Sonstige Festsetzungen

Hauptgebäude sind ebenso wie Garagen und Nebengebäude im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im südlichen Grenzabstand zulässig. Zum Wirtschaftsweg ist ein Grenzabstand von mindestens einem Meter einzuhalten um eine Eingrünung zu ermöglichen.

Zur Begrenzung des Versiegelungsgrades wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Garagen und Nebengebäude sind auf die Grundflächenzahl anzurechnen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 20.: 25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 " An der Mühle Menke" Aufstellungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 20/2014

(RM Battefeld ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Herr Vahlmann erläutert den Bebauungsplan Nr. 03 „An der Mühle Menke“.

Fragen der **Fractionen** zum Bebauungsplan werden beantwortet.

Beschluss: **25 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 25. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn.
2. Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil des Grundstücks Gem. Südlohn, Flur 22, Parz. 273, und beinhaltet eine Fläche von ca. 800 m².
3. Ziel dieser Änderung ist die Anpassung der Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche und der Wegfall der bislang hier geltenden Festsetzung des besonderen Nutzungszwecks „Gärtnerei“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB.
4. Neben den umliegenden Grundstückseigentümern sind der Kreis Borken, die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH und der Landesbetrieb Straßen NRW als betroffene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Beschluss, die 25. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 21.: Bebauungsplan Nr. 52 "Lohner Straße / Fünfhausen" im Ortsteil Südlohn Aufstellungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 23/2014

(RM Battefeld ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Herr Vahlmann gibt Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Lohner Straße / Fünfhausen“.

Fragen der **Fractionen** zum Bebauungsplan werden beantwortet.

Beschluss: **Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Lohner Straße / Fünfhausen“ im Ortsteil Südlohn.
2. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 20, Parz. 362 und 364 - 367. Die Fläche des Bebauungsplangebiets beträgt ca. 0,3 ha.
3. Als Art der baulichen Nutzung soll ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Es ist eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern mit einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m und einer Begrenzung von 3 WE je Grundstück geplant.
4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen.
5. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 52 „Lohner Straße / Fünfhausen“ im Ortsteil Südlohn aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 und 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 22.: Änderung und Neufassung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2008

Sitzungsvorlage-Nr.: 41/2014

(Nach dem TOP I. 22 wird mit dem TOP II. 2.4 im nichtöffentlichen Teil fortgefahren)

(RM Battefeld ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn gemäß Anlage wird beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund

- des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff),
- der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013),

in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn am 09.04.2014 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südlohn betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter **als Erfüllungsgehilfen bedienen.**

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) **Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.**

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) **Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.**

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß **§ 60 WHG** und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. **Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.**
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) **Der Inhalt der vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.**
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde Südlohn die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer **unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung**, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde Südlohn ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Südlohn das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über **§ 7 dieser Satzung hinaus** der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel **bei dem Grundstück**, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Südlohn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der

- Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abs NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW

2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.**

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde Südlohn von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung erhebt die Gemeinde Südlohn Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Grundbetrag je Leerung und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
Der außergewöhnliche Aufwand für das Öffnen und Verschließen der Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben (z.B. bei Boden über der Öffnung) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr. Im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise. Im Falle des § 11 Abs. 3 mit der vor Ort durchgeführten Kontrolle der Anlage.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden bzw. zu überwachenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, die Gebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben zu erheben.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
je Leerung **46,10 €**
zuzüglich je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes **15,12 €**
für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen
(§ 11 Abs. 2) je angefangene halbe Stunde **15,00 €**
(2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt **46,10 €**

(3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt 50,00 €

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, **5**, 6, 8, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 **Abs. 2** entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) *entgegen § 6 **Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,***
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) *seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 **und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,***
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) **Entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

TOP 23.: Stand der Umsetzung der Bewerbung im LEADER-Wettbewerb für die Förderperiode 2014 - 2020
Zudem: Antrag der Grüne Fraktion vom 18.03.2014 betr. Bewerbung der Gemeinde Südlohn am Förderprogramm ländlicher Raum 2014 - 2020

Sitzungsvorlage-Nr.: 42/2014

*(Nach dem nichtöffentlichen Teil **TOP II. 2.4** wird mit dem öffentlichen Teil **TOP I. 23** fortgefahren)
(**RM Battefeld** und **RM Robers** sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, sich gemeinsam mit den Städten Stadtlohn, Vreden und Gescher sowie als LEADER Region "Berkel-Schlinge" in der Förderperiode 2014 - 2020 zu bewerben. Er stellt die anteiligen Bewerbungskosten in Höhe von ca. 5.000,00 € bereit.

TOP 24.: Klärschlamm Entsorgung 2015 ff

Sitzungsvorlage-Nr.: 54/2014

*(**RM Battefeld** und **RM Robers** sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Beschluss: **Kenntnisnahme**

TOP 25.: Bauantrag Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten auf dem Grundstück Holzstraße 6 im OT Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 57/2014

*(**RM Battefeld** und **RM Robers** sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Beschluss: **Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn erteilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB und gem. § 4 der örtlichen Bauvorschrift aus dem Jahr 1986 zum Bauvorhaben der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten auf dem Grundstück „Holzstraße 6“ im Ortsteil Südlohn.

TOP 26.: Mitteilungen und Anfragen

TOP 26.1.: Glasfasernetz in den Neubaugebieten Südlohn/Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

*(Nach **TOP I. 15** wird der **TOP I. 26.1** vorgezogen. Anschließend wird mit **TOP I. 16** fortgefahren)
(**RM Kahmen**, **RM Lüdiger** sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Die **CDU Fraktion** stellt den Antrag auf Abstimmung, ob der Tagesordnungspunkt I. 26 hinter dem Tagesordnungspunkt I. 15 vorgezogen werden soll.

Beschluss: **15 Ja-Stimmen**
6 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

Der Tagesordnungspunkt I. 26 wird vorgezogen. Anschließend wird mit dem Tagesordnungspunkt I. 16 fortgefahren.

Der **BM** begrüßt den Geschäftsführer, Herrn Kramer von der SVS Stadtlohn, der über das Glasfasernetz in den Neubaugebieten informieren möchte.

Herr Kramer erläutert, in wie weit die Ausbaumaßnahmen in den Neubaugebieten vorgesehen sind. In Zukunft soll es möglich sein, das jeder Bauherr selber entscheiden kann, ob er vom Glasfasernetz Gebrauch machen möchte oder nicht. Dafür werden Leerrohre verlegt die für den Glasfaserausbau dienen sollen. Weiter berichtet **Herr Kramer**, dass die SVS die passive Technik verlegt, die sogenannten Lichtwellenleiter. Die damit möglichen Dienste übernehmen andere Firmen, die als Provider auftreten. Ein Direktanschluss mit der SVS ist daher nicht möglich.

Die **CDU Fraktion** erkundigt sich nach den Kosten für einen Anschluss an das Glasfasernetz.

Herr Kramer teilt mit, das die Anschlusskosten monatlich zwischen 40,00-55,00 € je nach Geschwindigkeit liegen zzgl. der einmaligen Baukosten. Die Kosten sind daher nicht wesentlich höher als im Bereich der Telekom.

Weitere Nachfragen der Ratsmitglieder werden von **Herrn Kramer** beantwortet.

TOP 26.2.: Einladung Spielmannszug Südlohn zum Grenzland-Wettstreit

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt mit, dass der Spielmannszug Südlohn am Samstag 12.04.2014 um 17:30 Uhr in die St. Vitus-Pfarrkirche zum Festgottesdienst einlädt. Anschließend findet das Gemeinschaftskonzert im Festzelt in der Doornte statt.

Beschluss: -/-

TOP 26.3.: Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn durch die Bezirksregierung Münster

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Mit Datum 04.04.2014 wurde die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn durch die Bezirksregierung Münster genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 05.02.2014 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Münster 04.04.2014
Bezirksregierung Münster
Az. 35.02.01.01.-BOR-03/14
Im Auftrag
(gez.)
(W. Rieger)

Die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der ebenfalls am 05.02.2014 als Satzung beschlossene, parallel aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE9 „Erweiterung Gärtnerei Westhoff“ im Ortsteil Oeding werden im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Südlohn veröffentlicht.

Beschluss: -/-

TOP 26.4.: Benutzerfreundliche Vermarktung Burlo West

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Die **Verwaltung** stellt eine benutzerfreundliche Vermarktung von dem Baugebiet Burlo West vor, welches auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn dargestellt werden soll. Durch das Tool

http://www.presse-service.de/medienarchiv.cfm?medien_id=136920

sollen alle BürgerInnen in die dort verfügbaren Grundstücke einsehen können und entsprechende Informationen zu den Grundstücken bekommen.

Beschluss: -/-

TOP 26.5.: Gewerbeschild Burlo West

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Schlechter bemängelt das Werbeschild am Baugebiet Burlo West und fragt an, ob das Schild aktualisiert werden kann.

Die **Verwaltung** sagt eine Prüfung zu.

Beschluss: -/-

TOP 26.6.: Einladung des Gewerbevereins Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt den Ratsmitgliedern mit, das auf Initiative/Einladung des Gewerbevereins Oeding am Montag, 14.04.2014 im Wirtshaus Sicking eine Informationsveranstaltung zur Straßenbaumaßnahme B70 in Oeding stattfindet.

Ein Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird über die Baustelle informieren.

Beschluss: -/-

TOP 26.7.: 50-jähriges Bestehen des Heimatvereins Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** informiert die Mitglieder über das 50-jährige Bestehen des Heimatvereins Südlohn. Ein Festkommen findet am 29.06.2014 in der Festhalle Terhörne statt. Die Einladung an die Fraktionen folgt.

Beschluss: -/-

TOP 26.8.: Verkehrsschau in der Gemeinde Südlohn am 21.05.2014

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Am Mittwoch, den 21.05.2014, ab 09:00 Uhr findet die Verkehrsschau für die Gemeinde Südlohn statt. Hierzu lädt der Kreis Borken herzliche ein und bittet um Teilnahme.

Treffpunkt ist das Rathaus der Gemeinde Südlohn.

Beschluss: -/-

TOP 26.9.: Anzeige der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2014

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **Rat** der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen. Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung gibt es seitens der Kommunalaufsicht, mitgeteilt durch ein Schreiben des Landrates, Herrn Dr. Kai Zwicker, keine Einwendungen.

Beschluss: -/-

TOP 26.10.: Querschnittsumgestaltung der L 558 in der Ortsdurchfahrt Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt folgende Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW über den Wunsch den nördlichen Gehweg an der L558 zwischen der Kreuzung Vredener Straße und der Schultenallee im Zuge der geplanten Sanierungsmaßnahmen zu verbreitern, mit:

Eine solche Umgestaltung im Zuge der Baumaßnahme hält der Landesbetrieb aufgrund der folgenden Überlegungen nicht für sinnvoll.

Die L558 ist in diesem Abschnitt hoch belastet (DTV= 7146 KFZ/24h, LKW Anteil 10%) und es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrszahlen bis zum Bau der geplanten Umgehung erhöhen werden.

Südlich der Fahrbahn befindet sich ein Seitenstreifen, der als Parkstreifen genutzt wird. Die vorhandene Breite ist dazu jedoch nicht ausreichend. Parkende Fahrzeuge ragen häufig in den angrenzenden Gehweg oder in den Fahrstreifen. Eine weitere Verengung der Fahrbahn hätte zur Folge, dass sich begegnende LKW oder Busse gegenseitig behindern.

Zurzeit werden die Radfahrer auf der Fahrbahn geführt. Würde die Fahrbahnbreite weiter reduziert, könnten Kraftfahrzeuge, die einen Radfahrer überholen, keinen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.

Aus den genannten Gründen sieht der Landesbetrieb Straßenbau NRW keine Möglichkeit, dem Wunsch der Gemeinde zu entsprechen.

Beschluss: -/-

TOP 26.11.: Letzte Ratssitzung der Periode

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** spricht seinen Dank an alle Ratsmitglieder für die konstruktive Arbeit in der nunmehr ablaufenden Ratsperiode aus.

Beschluss: -/-

TOP 26.12.: Sportplatz Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Penno bittet, dass während der Sportturniere am Sportplatz Oeding, Geschwindigkeitsschilder mit Tempo 30 und den Hinweis „Sportveranstaltung“ aufgestellt werden.

Die **Verwaltung** wird die Möglichkeiten prüfen.

Auch interessiert sich **RM Penno** über den Sachstand des Parkplatzes am Sportplatz Oeding.

Der **BM** teilt mit, dass zum einen der Hochwasserschutz und zum anderen die wahrscheinlich anfallenden Kosten Probleme bereiten.

Beschluss: -/-

TOP 26.13.: Sackgassenschild Sickingshook 3

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Penno regt an, an der Straße „Sickinghook 3“ ein Sackgassenschild anzubringen.

Die **Verwaltung** sagt eine Prüfung zu.

Anmerkung:

Das Sackgassenschild wurde inzwischen beim Straßenverkehrsamt des Kreises Borken beantragt.

Beschluss: -/-

Vedder
Bürgermeister

Hertog
Schriftführerin